

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion stellt auf Grund der Entscheidung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion eine Bescheinigung über die Erfassung als Dauerausscheider aus.

(4) Diese Bescheinigung muß außer den Personalien folgende Hinweise enthalten:

- a) wie sich der Dauerausscheider in seiner Umgebung und im Berufsleben hygienisch zu verhalten hat,
- b) welchen beruflichen Einschränkungen er unterliegt,
- c) welchen ärztlichen bzw. bakteriologischen Pflichtuntersuchungen er nachzukommen hat und
- d) daß jeder Wohnungswechsel oder jede Abwesenheit (über 1 Monat) mit Angabe der Anschrift des zwischenzeitlichen Aufenthaltes der Kreis-Hygieneinspektion rechtzeitig zu melden sind.

(5) Die Bescheinigung über die Erfassung als Dauerausscheider ist der betreffenden Person vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion oder einem von ihm beauftragten Arzt nach einer eingehenden Belehrung auszuhändigen. Der Empfang der Bescheinigung und die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln zu befolgen, ist vom Dauerausscheider unterschrieben zu bestätigen.

§8

Jede als Dauerausscheider erfaßte Person ist bei der Kreis-Hygieneinspektion in einer Dauerausscheider-Kartei mit Angabe der Serotypen und Lysotypen zu registrieren. Aus der Kartei müssen alle durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ersichtlich sein. Eine Zweitschrift der Karteikarte ist dem Bezirks-Hygiene-Institut zuzuleiten.

§9

Die Überwachungsmaßnahmen für Dauerausscheider durch die Hygieneinspektion bestehen in

- a) der halbjährlichen Überwachung der häuslichen Verhältnisse und Belehrung über die Notwendigkeit der vorgeschriebenen hygienischen Maßnahmen. Das Prinzip der nachgehenden Gesundheitsfürsorge ist zu gewährleisten;
- b) der Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln sowohl in der Wohngemeinschaft als auch in der Arbeitsstelle;
- c) der regelmäßigen bakteriologischen Untersuchung von 12 Stuhlproben jährlich, bei Typhus und Paratyphus A und B (Schottmüller) gleichzeitig auch von 12 Urinproben. Diese sind im wöchentlichen Abstand in den jeweils 3 letzten Wochen eines jeden Quartals durchzuführen. Die Probeentnahme hat unter Kontrolle in der dafür vorgesehenen Einrichtung, möglichst in einer Typhus* Paratyphus-Enteritis(TPE)-Station oder in einer Prophylaktischen Untersuchungs(PU)-Stelle zu erfolgen.

§10

Eine Streichung aus der Kartei der Dauerausscheider kann auf Antrag der Kreis-Hygieneinspektion nach

einem fachlichen Gutachten des zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion erfolgen, wenn bei Typhus- und Paratyphus A und B (Schottmüller)-Dauerausscheidern die vorgeschriebenen 24 Stuhl- und Urinproben, bei den Salmonellen-Dauerausscheidern und bei den Ruhrbakterien-Dauerausscheidern die vorgeschriebenen 24 Stuhlproben sowie die Abschlußuntersuchungen bakteriologisch negativ waren.

§11

Die Abschlußuntersuchung gemäß § 10 hat stationär oder ambulant unter Kontrolle in einer dafür von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung möglichst in einer TPE-Station oder einer PU-Stelle zu erfolgen. Sie besteht:

- a) bei Typhus- und Paratyphus A und B (Schottmüller)-Dauerausscheidern aus der bakteriologischen Untersuchung von 3 im Abstand von 2 Tagen unter Kontrolle entnommenen Stuhl- und Urinproben und in einer bakteriologischen Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes;
- b) bei Salmonellen-Dauerausscheidern und Ruhrbakterien-Dauerausscheidern aus der bakteriologischen Untersuchung von 3 im Abstand von 2 Tagen unter Kontrolle entnommenen Stuhlproben.

§12

Werktätige, die

- a) im Verkehr mit Lebensmitteln,
- b) in zentralen Wasserversorgungsanlagen,
- c) in Kinderkrippen, -gärten und -heimen,
- d) in Ferienlagern,
- e) in Internaten und anderen Einrichtungen zur ganztägigen Erziehung und Betreuung von Kindern

tätig sind, unterliegen einer verstärkten Überwachung hinsichtlich des Ausscheidens von Erregern übertragbarer Krankheiten sowie den in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Berufsbeschränkungen im Falle des dauernden Ausscheidens von Erregern übertragbarer Krankheiten.

§13

Ehemalige Dauerausscheider von Typhus-, Paratyphus A und B (Schottmüller)- und Ruhrbakterien unterliegen 6 weitere Monate der für Dauerausscheider vorgeschriebenen turnusmäßigen bakteriologischen Überwachung, sofern sie beruflich in einer der unter § 12 Buchstaben a bis c genannten Einrichtungen tätig sind. Wird bei diesen Überwachungsuntersuchungen ein positiver Salmonellen- oder Shigellenbefund des bisherigen Typs erhoben, gilt die betroffene Person wieder als Dauerausscheider für ein weiteres Jahr.

§14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n